

BESTANDSANLAGEN MÜSSEN IM MARKTSTAMMDATENREGISTER ERNEUT REGISTRIERT WERDEN

Mit diesem Artikel starten wir eine neue Serie in der SONNENENERGIE. Im DGS-Rechtstipp veröffentlichen wir in loser Folge künftig Informationen zu aktuellen Rechtsfragen im Bereich Erneuerbare Energien.

Am 31.01.2019 ist das sogenannte Marktstammdatenregister – kurz: MaStR – freigeschaltet worden. Seitdem sind nicht nur alle neu in Betrieb genommenen PV-Anlagen im MaStR einzutragen. Auch Bestandsanlagen und Speicher, die bereits in den alten Registern registriert waren, müssen erneut registriert werden. Wer diese Meldepflichten missachtet, muss mit empfindlichen Sanktionen rechnen.

Wer muss sich im Marktstammdatenregister registrieren?

Das MaStR ist das von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführte staatliche Register, in welchem sämtliche Erzeugungsanlagen und Akteure, die auf dem Strom- und Gasmarkt aktiv sind, verzeichnet sind. Das MaStR hat das PV-Meldeportal sowie das frühere Anlagenregister abgelöst und umfasst nunmehr deutlich mehr Daten als die beiden alten Register, beispielsweise auch Daten der Netzbetreiber und Stromlieferanten.

Registrierungspflichtig sind zum einen bestimmte Personen, Unternehmen und Behörden. Das MaStR spricht insoweit von „Marktakteuren“. Die Registrierungspflicht der Marktakteure knüpft in erster Linie an bestimmte Tätigkeiten bzw. „Marktrolle“ an, nicht an bestimmte Anlagen.

Meldungen an das Marktstammdatenregister sind ausschließlich online unter www.marktstammdatenregister.de möglich. Jeder Anlagenbetreiber muss dort zunächst ein eigenes Benutzerkonto anlegen, bevor er sich und seine Anlage registrieren lassen kann.

Welche Marktakteure sich im MaStR registrieren müssen, ist in § 3 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) geregelt. Registrierungspflichtig sind demnach insbesondere

- alle Betreiber einer registrierungspflichtigen Anlage, wozu grund-

sätzlich sämtliche PV-Anlagen und sämtliche Stromspeicher zählen;

- alle Stromlieferanten, sofern die Belieferung über ein Netz im energierechtlichen Sinne läuft; das kann auch der PV-Anlagenbetreiber sein, der seinen Nachbarn über das öffentliche Netz direkt beliefert.

Die Liste der registrierungspflichtigen Marktakteure ist noch deutlich länger, dürfte aber für den PV-Bereich regelmäßig nicht weiter relevant sein. Nimmt ein Marktakteur mehrere Funktionen wahr, so muss er sich mit jeder einzelnen Funktion gesondert registrieren.

Die Registrierung muss nicht zwingend vom Betreiber der PV-Anlage selbst durchgeführt werden. Das MaStR ermöglicht es, dass sich Dienstleister – beispielsweise Installateure – als solche registrieren und dann Registrierungen für ihre Kunden vornehmen. Auch in diesem Fall bleibt es allerdings dabei, dass der Anlagenbetreiber in energierechtlicher Hinsicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register hinterlegten Angaben verantwortlich bleibt.

Welche Anlagen müssen registriert werden?

Neben den „Marktakteuren“ sind bestimmte Anlagen registrierungspflichtig. Insbesondere folgende Anlagen müssen regelmäßig im MaStR registriert werden:

- neu in Betrieb genommene PV-Anlagen;
- sämtliche PV-Bestandsanlagen, auch wenn diese bereits in einem der beiden alten Register registriert waren;
- sämtliche ortsfeste Batteriespeicher.

Die Registrierungspflichten gelten unabhängig davon, ob für die betreffende Anlage eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind echte Inselanlagen, also PV-Anlagen oder Speicher, die keinerlei Verbindung zu einem Stromnetz haben.

Wie im EEG, gilt auch in der MaStRV grundsätzlich jedes einzelne PV-Modul als eine eigenständige PV-Anlage. Das bedeutet aber nicht, dass jedes PV-Modul einzeln zu registrieren wäre. Vielmehr sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 MaStRV all jene PV-Module als eine „Einheit“ zu registrieren, die von demselben Betreiber

am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen wurden.

Ändern sich nach der erstmaligen Registrierung die eingetragenen Daten, so müssen die Änderungen auch im MaStR nachgezeichnet werden. Registrierungs-pflichtig sind insbesondere:

- Betreiberwechsel;
- Änderungen der Anschrift oder der Rechtsform des Marktakteurs;
- eine Leistungsreduzierung, also insbesondere die Demontage einzelner PV-Module;
- vorläufige Anlagenstilllegungen;
- endgültige Anlagenstilllegungen.

Auch Anlagenerweiterungen sind registrierungspflichtig. Allerdings genügt es insoweit nicht, einfach nur die Angaben zur installierten Leistung der bereits registrierten Anlage entsprechend zu ändern. Vielmehr sind die neu hinzugekommenen PV-Module als eigenständige Anlage zu registrieren („weitere Einheit erfassen“).

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Sowohl für die Registrierung als Marktakteur, als auch für die Registrierung von neuen PV-Anlagen gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat (vgl. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 1 MaStRV), beginnend mit dem erstmaligen Tätigwerden bzw. mit dem Ereignis, das die Registrierungspflicht auslöst. Da das MaStR allerdings eigentlich bereits zum 01.07.2017 hätte starten sollen, sind für Bestandsanlagen und für Anlagen, die in der Zwischenzeit in Betrieb genommen wurden, besondere Fristen zu beachten:

- PV-Anlagen, die vor dem 01.07.2017 in Betrieb genommen wurden, können im Regelfall noch bis zum 31.01.2021 fristgemäß registriert werden.
- Diese 24-Monate-Frist gilt allerdings dann nicht, wenn die PV-Anlage eigentlich bereits im PV-Meldeportal oder im Anlagenregister hätte registriert sein müssen, dort aber nie eingetragen wurde; in diesem Fall gilt die Ein-Monats-Frist, beginnend ab Inbetriebnahme (womit also in jedem Fall eine Registrierungspflichtverletzung auch nach der MaStRV vorliegt).

- Die 24-Monate-Frist gilt auch dann nicht, wenn die Leistung der Anlage nach dem 30.06.2017 erhöht oder reduziert wurde. In diesem Fall musste die Bestandsanlage mit den neuen Leistungsdaten spätestens bis zum 31.07.2019 registriert werden.
- PV-Anlagen, die nach dem 30.06.2017 in Betrieb genommen wurden, gelten nicht als Bestandsanlagen im Sinne des MaStR und waren daher innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im Übergangsregister zu registrieren. Für die erneute Registrierung im MaStR wird eine Frist bis zum 31.01.2021 gewährt.

Für die Registrierung von Stromspeichern sind weitere Besonderheiten zu beachten. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ein eigenes Hinweispapier veröffentlicht, das auf der Seite des MaStR abrufbar ist. Betreiber von Solaranlagen mit Stromspeichern sollten sicherstellen, dass auch der Stromspeicher so schnell wie möglich registriert wird.

Was passiert, wenn die Registrierung versäumt wurde?

Wurde einer Registrierungspflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachgekommen, kann dies gravierende Folgen haben. Im besten Fall bekommt der Anlagenbetreiber seine Zahlungen (Einspeisevergütung, Marktprämie oder ähnliches) lediglich später als gedacht, nämlich erst wieder, wenn alle erforderlichen Registerangaben gemacht sind. Netzbetreiber werden in Zukunft routinemäßig die Daten des MaStR abrufen und die Zahlungen einstellen, wenn Pflichtangaben fehlen.

Das betrifft zunächst aber nur die Fälligkeit der Zahlungsansprüche insbesondere für ältere Bestandsanlagen, der Zahlungsansprüche an sich bleibt bestehen. Der Anlagenbetreiber wird durch das Ausbleiben der Zahlungen also nur daran erinnert, dass noch bestimmte Angaben einzutragen sind. Sobald die Angaben gemacht sind, bekommt er das Geld ausbezahlt.

Das Unterlassen einer Registrierung stellt aber auch eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Gleiches gilt, wenn der Aufforderung der Bundesnetzagentur zur Überprüfung der Daten oder zur Mitwirkung nicht nachgekommen wird. Bisher hat sich die Bundesnetzagentur mit der Verhängung von Bußgeldern noch zurückgehalten.

Für Solaranlagen gelten darüber hinaus aber auch die Sanktionsregelungen

des EEG weiter fort. Nach § 52 EEG reduziert sich der Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers je nach Art des Meldeverstößes um 20 oder gar um 100 Prozent. Im schlimmsten Fall verliert der PV-Anlagenbetreiber also für die Dauer der Meldepflichtverletzung seinen Zahlungsanspruch komplett.

Was passiert, wenn die Bestandsanlage pflichtwidrig noch nicht gemeldet war?

PV-Anlagen waren der Bundesnetzagentur bereits seit dem 01.01.2009 über das PV-Meldeportal zu melden. Wer diese Meldung pflichtgemäß gemacht hat, hat von der Bundesnetzagentur in aller Regel eine Registrierungsbestätigung erhalten, die unter anderem die gemeldete Leistung sowie den Tag der Meldung ausweist.

Auch diese Anlagen müssen – wie gesagt – nun noch einmal erneut im MaStR registriert werden. Ärger mit dem Netzbetreiber droht vor allem dann, wenn sich nun im Zuge der Registrierung im MaStR herausstellt, dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme pflichtwidrig nicht über das PV-Meldeportal gemeldet wurde. Denn auch wenn die Daten des PV-Meldeportals nicht automatisch im MaStR übernommen werden, so findet im Hintergrund doch ein Abgleich der Daten statt. Es besteht wenig Grund zur Hoffnung, dass frühere Meldeverstöße dabei unentdeckt bleiben.

Die Folge wird sein, dass der Netzbetreiber die EEG-Vergütung mit Verweis auf die Sanktionsregelungen des EEG ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum zurückverlangen wird. Betroffene Anlagenbetreiber sollten sich allerdings nicht blind darauf verlassen, dass diese Rückforderungen schon rechtens sein werden. Auch wenn Netzbetreiber gerne etwas anderes behaupten: Ob und inwieweit alte Meldeverstöße heute noch geahndet werden können, ist noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Umstritten ist vor allem, ob die Sanktionsregelungen auf Anlagen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.07.2012 in Betrieb genommen wurden, überhaupt noch anzuwenden sind. Umstritten ist aber auch, ob in diesem Fall die Reduzierung um 20 Prozent oder die Reduzierung um 100 Prozent gilt. Zudem sind besondere Verjährungsfristen und Besonderheiten bei der Vergütung des Eigenverbrauchs zu beachten. Im Zweifel sollten betroffene Anlagenbetreiber die Rückforderungen nicht ohne Weiteres akzeptieren, sondern von einem mit dem EEG vertrauten Anwalt überprüfen lassen.

Checkliste

Falls Sie Ihre PV-Anlage noch nicht im MaStR registriert haben, sollten Sie folgende Punkte Schritt für Schritt erledigen:

1. Haben Sie Ihre PV-Anlage nach dem 01.01.2009 in Betrieb genommen, sollten Sie als erstes die alte Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur zur Hand nehmen. Prüfen Sie auch, ob in der Folgezeit weitere Meldungen an die Bundesnetzagentur gemacht wurden (Anlagenerweiterungen, Betreiberwechsel und ähnliches).
2. Prüfen Sie, ob die alten Daten nach wie vor aktuell sind oder ob sich Änderungen ergeben haben, von denen die BNetzA noch nichts weiß.
3. Nehmen Sie die Unterlagen zur Hand, die Sie im Rahmen der Errichtung und der Inbetriebnahme vom Installateur, Hersteller und Netzbetreiber erhalten haben. Hierin finden Sie in der Regel alle Daten, die im MaStR abgefragt werden.
4. Legen Sie unter www.marktstammdatenregister.de einen eigenen Zugang zum MaStR an. Wie dies im Einzelnen funktioniert, wird unter „Registrierungshilfe“ in einem kurzen Video erklärt.
5. Registrieren Sie sich als „Marktakteur Anlagenbetreiber“ für das MaStR.
6. Registrieren Sie Ihre PV-Anlage als „Stromerzeugungsanlage“ mit den aktuellen Stammdaten der Anlagen.
7. Verfügt Ihre Solaranlage über einen Stromspeicher, dann klicken Sie gleich nach Abschluss der Registrierung Ihrer Solaranlage auf „weitere Einheit erfassen“ und registrieren Ihren Speicher als „Stromspeichereinheit“.
8. Laden Sie die Registrierungsbestätigung sofort runter und speichern Sie diese an einem sicheren Ort. Drucken Sie die Bestätigung am Besten auch aus und heften Sie sie zusammen mit den Zugangsdaten zum MaStR gut ab.

ZUM AUTOR:

► **Sebastian Lange (PROJEKTKANZLEI)** berät bundesweit Solaranlagenbetreiber bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Streitigkeiten mit Netzbetreibern. Mit seiner neuen Internet-Seite www.mein-pv-anwalt.de informiert er fortlaufend über Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber und zeigt auf, wo besondere Vorsicht geboten ist.